

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 360/2007
		☒ Öffentlich
		☐ Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	02.08.2007	Beratung
Rat	20.09.2007	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 8

Neues kommunales Finanzmanagement;
hier: Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 14 Gemeindehaushaltsverordnung NRW

Beschlussvorschlag:

@->

Die Wertgrenze für eine Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung wird für die Stadt Bergisch Gladbach auf 100.000 Euro Gesamtauszahlungsbedarf festgelegt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchst h Gemeindeordnung NRW neue Fassung in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 4 und 14 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW neue Fassung muss der Rat unter anderem über die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionen entscheiden. Diese Regelung stellt nach Auffassung des Innenministeriums NRW sicher, dass die erforderlichen Informationen über die einzelnen Investitionen im Haushaltsplan unmittelbar erkennbar sind (Handreichungen für Kommunen, Band 1, Seite 123).

Maßgeblich für den Einzelausweis ist die Höhe des Gesamtauszahlungsbedarfs (der Gesamtinvestitionen) im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum.

Es wird deutlich, dass mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements eine Abkehr von der kleinteiligen Einzelveranschlagung jeder Kleinmaßnahme erfolgen soll. Der Rat soll seinen Bedarf an Steuerungsinformationen selbst bestimmen. Mit der Festlegung einer Wertgrenze kann dem Rat jedoch nach Auffassung der Verwaltung nicht das grundsätzliche Recht genommen werden, bei Bedarf über jede Einzelmaßnahme informiert zu werden. Die Verwaltung wird den Rat daher im Bedarfsfalle stets auch über Maßnahmen informieren, die die Wertgrenze nicht überschreiten.

In anderen Kommunen wurde die Wertgrenze wie folgt festgelegt:

Stadt		vom Rat festgelegte Wertgrenze in Euro
Dortmund	Baumaßnahme	500.000 €
	mobiles Vermögen	100.000 €
Kamen		30.000 €
Velbert		100.000 €
Gütersloh		25.000 €
Lippstadt	Baumaßnahme	50.000 €
	mobiles Vermögen	25.000 €

Für die Stadt Bergisch Gladbach wird eine Wertgrenze, orientiert an den NKF- Kommunen, in Höhe von 100.000 € vorgeschlagen.

<-@